

TOP 20b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

COM(2018) 148 final

Drucksache: 97/18 und zu 97/18

Die vorgeschlagene Richtlinie ist Teil der Bemühungen auf EU- und internationaler Ebene, den derzeitigen steuerlichen Rahmen an die digitale Wirtschaft anzupassen. Hierzu hat die Kommission am 21. März 2018 zwei Legislativvorschläge vorgelegt. Der vorliegende Richtlinienvorschlag nimmt die Forderung mehrerer Mitgliedstaaten nach einer Zwischensteuer für die wichtigsten digitalen Tätigkeiten auf, die derzeit in der EU überhaupt nicht besteuert werden.

Nach Auffassung der Kommission wäre es „angesichts der globalen Dimension dieser Herausforderung ideal, wenn multilaterale, internationale Lösungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft gefunden werden könnten“. Allerdings ist hiermit nach Einschätzung der Kommission nicht zeitnah zu rechnen. Weil die Annahme und Umsetzung einer umfassenden Lösung (wie sie auch in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (BR-Drucksache 94/18) vorgesehen ist) einige Zeit in Anspruch nehmen werde, schlägt die Kommission als Zwischenlösung die Einführung einer Digitalsteuer vor. Die Digitalsteuer soll auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen erhoben werden, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Wertschöpfung durch die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer erfolgt.

Zu versteuern sein sollen Erträge aus:

- der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzerinnen und Nutzer dieser Schnittstelle richtet;

- der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzerinnen und Nutzer, die es diesen ermöglicht, andere Nutzerinnen und Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrundeliegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen kann;
- der Übermittlung gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.

Steuerpflichtig sollen Unternehmen mit jährlichen weltweiten Erträgen über 750 Millionen Euro und jährlichen Erträgen aus digitalen Dienstleistungen innerhalb der EU über 50 Millionen Euro sein. Der Steuersatz soll EU-weit 3 Prozent betragen. Damit könnten der Kommission zufolge jährlich schätzungsweise Einnahmen in Höhe von 5 Milliarden Euro in den Mitgliedstaaten erzielt werden.

Die Steuer soll von den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen die Nutzerinnen und Nutzer ansässig sind. Die Steuererklärungspflichten sollen unternehmensseitig aus Vereinfachungsgründen über einen One-Stop-Shop erfolgen. Zur Verhinderung von Doppelbesteuerung sollen die Mitgliedstaaten einen Abzug der Digitalsteuer von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 94/1/18** ersichtlich.